

Verkehrssicherung von Behältern im öffentlichen Verkehrsraum

**Bestätigung der/des Verantwortlichen für die  
Verkehrssicherung**

Hiermit wird versichert, dass

Zuname, Vorname

---

Firma

---

Die Pflichten der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung für die  
folgende Maßnahme wahrnimmt:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

---

---

Telefon/Mobiltelefon

Datum

---

---

Stempel + Unterschrift Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung

---

**WICHTIG:** Behälter können nur bei erfolgter  
Verkehrssicherung aufgestellt werden!

## Hinweise und Bedingungen

- 1. Kennzeichnung der Behälter**  
Behälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, werden durch V+D gemäß der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 gekennzeichnet.
- 2. Halteverbote**  
Angeordnete Halteverbote sind durch den/die Verantwortliche(n) für die Verkehrssicherung selbst aufzustellen. Entsprechende Fachfirmen sind im Branchenverzeichnis z. B. unter den Stichworten Baustellenbeleuchtung oder Schilderverleih zu finden.  
Behälter werden nur bei erfolgter Verkehrssicherung in den öffentlichen Verkehrsraum gestellt!
- 3. Sauberhaltung des Straßenraums**  
Öffentliche Verkehrsflächen dürfen nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§32 StVO, §42 Straßengesetz für Baden-Württemberg).
- 4. Haftung**  
Für alle Schäden, die durch die unsachgemäße Verkehrssicherung oder durch die Nichtbeachtung der Hinweise und Bedingungen entstehen, haftet der Verantwortliche für die Verkehrssicherung bzw. dessen Arbeitgeber ersatzweise.